

Eupen, den 12. Juli 2011

Gutachten

Anerkennung von Ausbildungen – Holzbauer/in C03

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Juni 2011 ein Gutachten zu oben genannter Ausbildung verfasst.

Der WSR hat sich in seiner Sitzung vom 28. Juni 2011 mit o.g. Ausbildung befasst und gibt folgendes teilweise geteiltes Gutachten ab.

* *
*

Kontext

Laut Artikel 2 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen muss für einen Regierungsbeschluss ein Gutachten des Wirtschafts- und Sozialrates der DG eingeholt werden, wenn in der mittelständischen Ausbildung Lehrprogramme für Berufe angeboten werden sollen, die nicht im Hohen Rat des Mittelstandes vertreten sind. Um der technologischen und ökologischen Entwicklung im Schreinerhandwerk Rechnung zu tragen, beabsichtigt das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM), die Ausbildung zum/zur Bauschreiner/in (C01) um eine einjährige Ausbildung zum/zur Holzbauer/in (C03) zu ergänzen.

Zum Ausbildungsberuf

Die Sozialpartner begrüßen die Einführung der Zusatzausbildung zum/zur Holzbauer/in grundsätzlich. Es handelt sich hier um eine gute und wichtige Ergänzung im Bereich der Schreiner Ausbildung, die der Entwicklung des Bauhandwerks hin zu Niedrigenergie- und Passivhaustechniken Rechnung trägt.

Die bisher angebotenen Zusatzausbildungen (z.B. Sanitärinstallateur für Heizungsinstallateurgesellen) basieren jeweils auf bestehenden in dreijähriger Ausbildung zu erlernenden Lehrberufen. Der WSR schlägt vor, auch für den Beruf des/der Holzbauer/in auf mittelfristiger Basis unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung dieses Sektors eine dreijährige Lehre vorzusehen. Diese sollte bei vorherigem erfolgreichem Abschluss einer Schreiner Ausbildung auf ein Jahr verkürzt werden, so wie es im Falle anderer Zusatzausbildungen bereits gehandhabt wird. Ansonsten ist diese Ausbildung eher als qualifizierende Weiterbildung denn als Ausbildungsberuf an sich zu sehen. Die Wissensbasis in allen Spezialisierungen (so auch Möbelschreiner und Parkettverleger) stimmt mit dem Bauschreinerprogramm überein.

Tariflich gilt für die Zusatzausbildung die Lehrlingsvergütung des 3. Jahres als Basissatz. Die Arbeitgebervertreter im WSR weisen darauf hin, dass es sich hierbei um keine Lehre im klassischen Sinne, sondern um eine Zusatzausbildung handelt, die aber eine vorangegangene abgeschlossene schulische oder duale Schreiner Ausbildung voraussetzt.

Die Arbeitnehmervertreter teilen die Meinung, dass die Vergütung während des Lehrjahres der vorgegangenen schon erreichten Qualifikation als Bauschreiner Rechnung tragen sollte und wünschen sich eine Stellungnahme der paritätischen Kommission zu diesem Thema. Grundsätzlich sollte innerhalb des IAWM die Vergütung einer Zusatzlehre oder Zusatzausbildung mit den Sozialpartnern, in Beachtung der von paritätischen Kommissionen vorgeschriebenen Regeln zur Debatte gebracht werden.

Der Befürchtung, dass das Ausbildungsniveau des/der Bauschreiner/in durch die Einführung der neuen Zusatzausbildung gesenkt werden könnte, steht die Erweiterung des Programms um z.B. Trockenbaugrundlagen gegenüber. Für Absolventen der Zusatzausbildung Holzbauer/in sollten außerdem Dispensen im Unterrichtsprogramm zur Erlangung des Meisterdiploms vorgesehen werden sofern dies möglich ist.

Bernd Despineux
Präsident